STADT GEMÜNDEN AM MAIN

Landkreis Main-Spessart

PLANUNGSUNTERLAGE ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „HOFRIETH III“

NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Stadt Gemünden am Main

Scherenbergstraße 5

97737 Gemünden a. M.

Bearbeitung:

Michael Maier, Landschaftsarchitekt; Swantje Krebs, M. Sc. Biowissenschaften

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim

Tel. 09342 915582, **E-Mail** info@maierlandplan.de

Erstellt: 03. September 2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben ... 3
1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes ... 3
1.3 Rechtliche Vorgaben ... 4
1.4 Schutzgebiete ... 4
1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen ... 4
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ... 6
2.1 Wirkungen des Vorhabens ... 6
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse ... 6
2.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse ... 6
2.2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 7
2.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie ... 7
2.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie ... 7
2.2.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse) ... 7
2.2.2.2 Fledermäuse ... 7
2.2.2.3 Reptilien ... 9
2.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten ... 9
3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten) ... 13
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 14
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ... 14
2.3.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen ... 14
2.3.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Reptilien (Zauneidechse) ... 15
2.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 15
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen ... 16
3.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna ... 16
3.1.1 Maßnahme I: Anlage eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (Extensivgrünland mit Lesestein- und Totholzhaufen und Sandlinse) auf Teilflächen der Fl.-Nr. 989, 990, Gemarkung Seifriedsburg (Ersatzhabitat, CEF- Maßnahme) ... 17
3.1.2 Maßnahme II: Anlage einer Blüh- / Bracheﬂäche für Feldvögel, insbesondere der Feldlerche auf der Fl.-Nr. 800, Gemarkung Seifriedsburg (CEF-Maßnahme) ... 18
3.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen ... 18
3.3 Umsetzung der Maßnahmen ... 19
4. Abwägung / Beschreibung der Methodik ... 20
5. Maßnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring) ... 20
6. Zusammenfassende Erklärung ... 20
Anhang ... 21
Legenden Arteninformationen ... 21
Literaturverzeichnis ... 22

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Stadt Gemünden am Main plant im nordöstlichen Gemeindeteil Seifriedsburg den Bebauungsplan „Hofrieth III“ aufzustellen. Es soll ein Wohnbaugebiet entstehen und so vorhandener Wohnbaulandbedarf gedeckt werden. Der Flächennutzungsplan muss nicht geändert werden. Hierfür wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Potentialabschätzung durch das Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan, Kreuzwertheim, erstellt. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Main-Spessart, Frau Naudascher, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht in der saP folgendes zu berücksichtigen

- Bestandsaufnahmen von
 - Feldvögeln
 - Zauneidechse

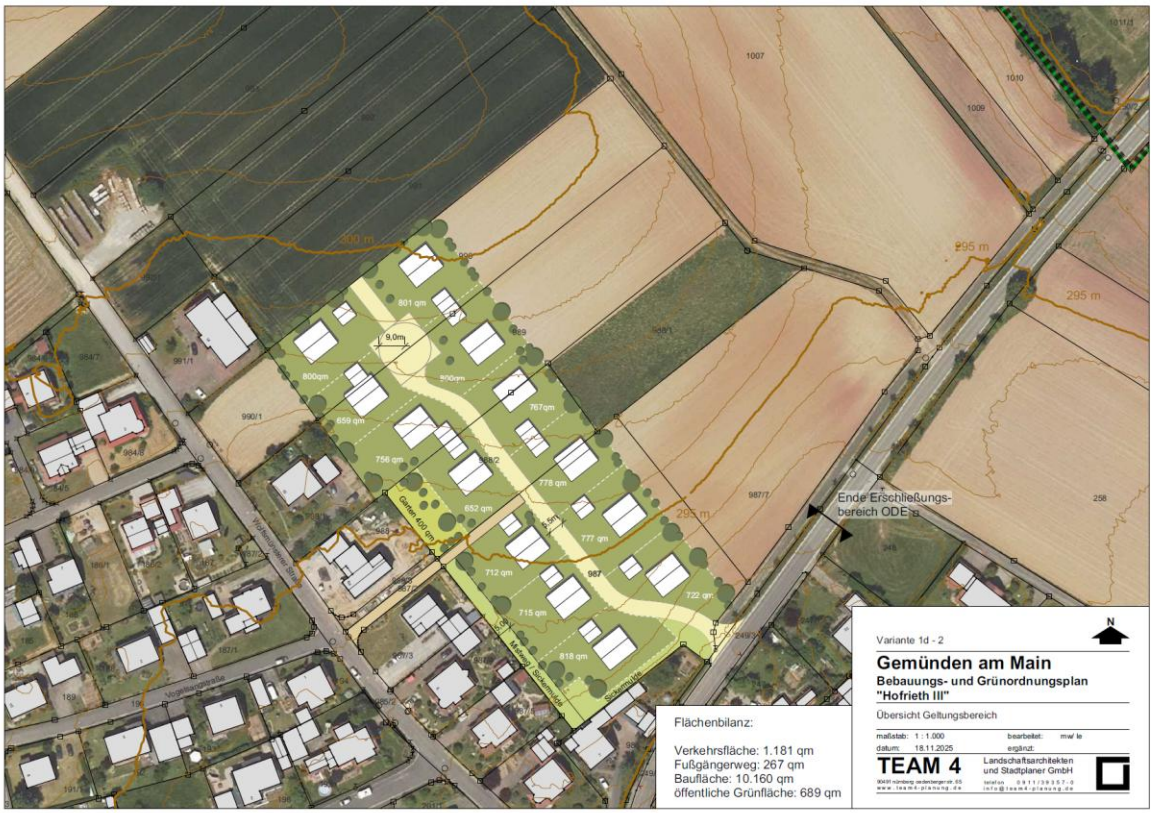


Abbildung 1 Bebauungsplan (Team 4, Nürnberg)

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes

Seifriedsburg befindet sich an der Staatsstraße 2434 zwischen Schönau und Aschenroth. Das Plangebiet befindet sich im Norden von Seifriedsburg, auf der Gemarkung Seifriedsburg, direkt an vorhandener Wohnbebauung. Anschließend befinden sich Ackerflächen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Fl.-Nr. 987, 988/2, 988/3, 989, 990. Das Plangebiet liegt etwa 40 m entfernt von einem wassersensiblen Bereich (13.02.26, Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, EuroGeographics).

Das Plangebiet besteht primär aus Ackerflächen und einer Streuobstwiese junger Ausprägung (Fl.-Nr. 988/2). Es sind keine Biotopbäume vorhanden.



Abbildung 2 Lage im Raum - Plangebiet (Maßstab 1:5000, Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 13.02.26)

1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG BayNatSchG untersucht.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine sogenannte Prognose und Abschätzung für die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausreichend. Darüber hinaus wurden Bestandsaufnahmen von Feldvögeln und Zauneidechsen durchgeführt.

1.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Spessart (NP-00015). Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen durch das Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan zwischen März bis September 2025 (Michael Maier, Uwe Scheurich)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
- Landesamt für Umwelt, spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung, Arteninformationen Landkreis Main-Spessart
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur	Was	Nachweis	Bemerkungen
18.03.25	18.15 – 19.15	Trocken, windstill	7°C	Rebhuhn	Kein	-
08.04.25	06.30 – 07.30	Trocken, windstill	-2°C	Rebhuhn Feldlerchen Schafstelzen	Kein Ja Kein	Feldlerchen landen und starten mehrfach aus dem Maisacker. Ebenfalls Singflüge über der gesamten Fläche.
15.05.25	09.45 - 10.45	Sonnig, stark windig	12°C	Rebhuhn Feldlerchen Schafstelzen Zauneidechsen	Kein Ja Ja Kein	Feldlerchen landen und starten in zeitlichen Abständen wieder aus dem Maisacker. Ebenfalls Singflüge über der gesamten Fläche. 1 Schafstelze überfliegend 2 Weißstörche überfliegend 1 Rotmilan
13.06.25	09.45 – 10.45	Sonnig sehr windig	22° C	Rebhuhn Feldlerchen Schafstelzen Zauneidechsen	Kein Ja Ja Kein	Feldlerchen landen und starten in zeitlichen Abständen wieder aus dem Maisacker. 2 Schafstelzen auf Getreidehalmen sitzend.
28.6.25	09.45 – 10.30	Sonnig	22,5 °C / 24,5 °C	Rebhuhn Zauneidechsen	Kein Kein	Für Rebhuhn nur Streuobst / Lagerfläche interessant, sonst 1 Maisacker und Getreide
11.07.25	9.00 – 10.15	Sonne / Wolkenmix leichter Wind	18° C	Rebhuhn Feldlerchen Schafstelzen Zauneidechsen	Kein Ja Ja Kein	Feldlerchen auf Brachfläche vor Neubau 6 Schafstelzen und 2 Rotrückenwürger auf Brachfläche oberhalb der Fläche
6.9.25	14.15 – 14.50	Sonnig	22 °C	Zauni	Ja	BÖD 3 Stück, 1 x Zauni, juv

2. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für das Plangebiet ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Main-Spessart, Frau Naudascher, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen am Ortsrand, direkt im Anschluss an bereits vorhandener Wohnbebauung und Ackerflächen. Durch die zukünftige Bebauung müssen Ackerflächen und Streuobstwiese beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Vögel und Fledermäuse

Im Plangebiet wurden zwei Feldlerchen Brutpaare ca. 60 m vom Wohngebiet festgestellt (Fl.-Nr. 989, 990). Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse in angrenzende Bereiche ausweichen können. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass beim Bau der Gebäude das Vogelschlagrisiko vermindert werden muss, da sich das Baugebiet in bzw. am Rand von Brutmöglichkeiten befindet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit erhalten. Es sind keine Biotopbäume vorhanden.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Feldlerchen Brutpaare von je 0,5 ha / Brutpaar muss geschaffen werden.

Zauneidechse

Im Plangebiet wurde eine juvenile Zauneidechse (Fl.-Nr. 988/2, am Wohngebiet) kartiert. Diese kann nicht in Nachbarbereiche vergrämt werden, da angrenzend Wohngebiet und Ackerflächen sind. Aufgrund des Jungtierfundes ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen sich im Plangebiet bzw. angrenzend fortpflanzen. Es wird in unmittelbarer Nähe ein Zauneidechsenhabitat angelegt.

Lärmimmissionen

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind temporäre Lärmemissionen verbunden. Aber auch durch die anschließende Nutzung ist mit Lärmemissionen zurechnen.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört. Das Baugebiet ist daher einzugrünen und so in die Landschaft zu integrieren.

2.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch begrenzt möglich. Ebenso ist mit Störungen der Zauneidechsenpopulation zu rechnen. Daher wurden Maßnahmen festgelegt. Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

2.2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.
Die genannten Tierarten wurden mittels Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) erfragt und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Main-Spessart; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.
Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Extensiv Grünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Arten, für die <u>keine</u> Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.
<u>Hinweis:</u>
Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

2.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

2.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Nach der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor.

2.2.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Plangebiet bietet zwar Habitatstrukturen für den laut LfU vorkommenden Feldhamster, jedoch ist in diesem Gebiet kein Feldhamstervorkommen vorhanden.

2.2.2.2 Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Populationen erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für eine jeweilige Art von Bedeutung ist. Als lokale Population der oben genannten Arten, gilt im Sommer die Wochenstube. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum (etwa < 100 m) eng beieinander liegender Winterquartiere. (BfN, Arten Anhang IV FFH-Richtlinie)
Die Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der saP-relevanten Fledermausarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, welche als offenes Jagdhabitat dienen können. Fledermäuse jagen im freien Luftraum und lesen offene Waldböden und Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Sträucher und Bäume, ab (Abb. 2). Im Plangebiet gibt es saisonbedingt Vegetationsstrukturen, an denen sich Insekten entwickeln können und somit Nahrungsangebot liefern. Die Fledermäuse finden dort dementsprechend Nahrung und jagen in diesem Bereich und der angrenzenden Siedlung und Vegetation, oder aber legen regelmäßig bis zu 15 km in ihre Jagdhabitate zurück, wie bspw. Mausohren und Abendsegler (Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, LfU, LBV, Juli

2008). Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Es sind keine Biotopbäume vorhanden. Das Gebiet kann aber als offenes Jaghabitat genutzt werden.

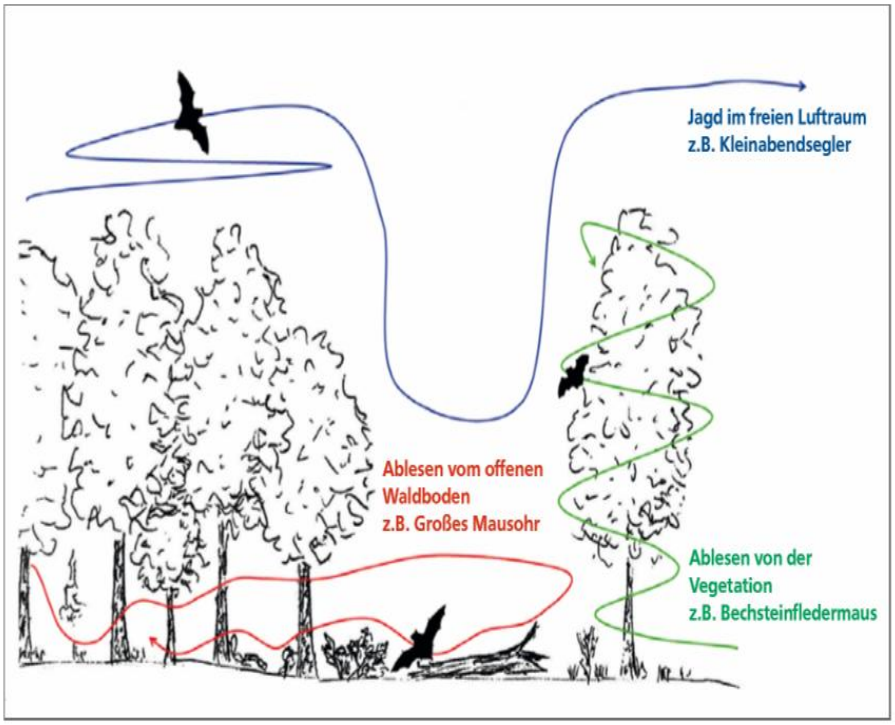


Abbildung 3 Fledermausgilden aus Fledermausschutz im Wald (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt Nr. 35, Dez. 2015)

Tabelle 1 saP-relevante Fledermausarten für die genannten Lebensräume.

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**RLB**	**RLD**	**EZK**	**EZA**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	-	V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	-	-	u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	-	g	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	

2.2.2.3 Reptilien

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Reptilien im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Im Planungsgebiet sind teilweise halboffene Strukturen, wie Randbereiche an Hecken, Schotter, Holzlager, Sandflächen, Grünland, vorhanden welche möglicherweise von Reptilien besiedelt sind. Diese Arten besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffene, strukturreiche Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegränder. Dieses Mosaik verschiedener Lebensräume ist im Planungsgebiet insbesondere für die Zauneidechse vorhanden. Sie sind wechselwarme Tiere und sind auf schnelle Temperaturzufuhr und somit exponierten Sonnenplätzen, angewiesen. Die Nahrungsdiät der Zauneidechsen besteht hauptsächlich aus bodenlebenden Insekten und Spinnen.
Eine Zauneidechsenpopulation ist dann abgegrenzt, wenn ein Vorkommen weiter als 100 Meter vom nächstbesiedelten Habitat entfernt ist oder durch Barrieren, wie z. B. stark befahrene Straßen, Ackerflächen oder Tunnel und Fließgewässer, getrennt sind (LfU, 2020).
Im Plangebiet wurden natürliche Verstecke untersucht. Weiterhin wurde das Plangebiet langsam in Transekten abgeschritten. Während der Untersuchungen wurde eine juvenile Zauneidechse auf der Fl.-Nr. 988/2 kartiert (Abb.3). Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Reptilien, welche die betroffenen Flächen nutzen, können nicht bzw. nur bedingt in angrenzende Bereiche ausweichen (Wohngebiet, Ackerflächen). Entsprechende Maßnahmen wurden festgelegt.
Für die Mauereidechse und die Schlingnatter stellt das Plangebiet kein gutes Habitatpotential dar. Es wurden weder Mauereidechsen oder Schlingnattern im Plangebiet festgestellt.

Tabelle 2 saP-relevante Reptilien für die genannten Lebensräume

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**RLB**	**RLD**	**EZK**	**EZA**
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g	s

2.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Die Tabelle 6 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt. Die festgestellten saP-relevanten Arten wurden in der Tabelle 3 markiert. Folgende Vogelarten wurden im bzw. angrenzend an das Plangebiet festgestellt

- Weißstorch
- Neuntöter
- Feldlerche (je ein Brutpaar auf den Fl.-Nr. 989, 990; Abb. 3)
- Schafstelze
- Rotmilan



Abbildung 4 Brutnachweise eines Feldlerchenpaares (orange) / der Standort konnte nur annähernd bestimmt werden, blauflügelige Ödlandschrecke (blau), Zauneidechse (grün).

Tabelle 3 Übersicht über betroffene potenziell vorkommende Europäische Vogelarten für die genannten Lebensräume, Legende der Abkürzungen im Anhang. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen, Landkreis Bamberg) (RL BY 2016, RLD 2007)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	B:g
Accipiter nisus	Sperber	-	-	B:g	B:g
Aegolius funereus	Raufußkauz	-	-	B:g	B:g
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
Alcedo atthis	Eisvogel	3	-	B:g	-
Anas crecca	Krickente	3	3	B:u; R:g	R:g
Anser albifrons	Blässgans	-	-	R:g	-
Anser anser	Graugans	-	-	B:g, R:g	-
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:u	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	B:s
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s	B:u
Apus apus	Mauersegler	3	-	B:u	B:u
Ardea cinerea	Graureiher	V	-	B:u, R:g	B:g, R:g
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:d	-
Asio otus	Waldohreule	-	-	B:g, R:g	B:g, R:g
Aythya ferina	Tafelente	-	V	B:u; R:u	R:g
Bubo bubo	Uhu	-	-	B:g	B:g
Bucephala clangula	Schellente	-	-	B:g; R:s	B:u; R:g
Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	B:g	B:g
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	-	1	R:g	-
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	-
Carduelis carduelis	Stieglitz	V	-	B:u	B:u
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	B:s, R:g
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe	-	-	B:g, R:g	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	-	V	B:g, R:g	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	-	-	B:g; R:g	-
Cinclus cinclus	Wasseramsel	-	-	B:g	B:g
Circus aeruginosus	Rohrweihe	-	-	B:g; R:g	-
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g	-
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g; R:g	-
Coloeus monedula	Dohle	V	-	B:g, R:g	B:s; R:g
Columba oenas	Hohltaube	-	-	B:g	B:g
Corvus frugilegus	Saatkrähe	-	-	B:g; R:g	-
Cortunix cortunix	Wachtel	3	V	B:u	B:s
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s; R:u	B:s; R:u
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	B:g
Curruca communis	Dorngrasmücke	V	-	B:g	-
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3	-	B:u	B:g
Dendrocoptes medius	Mittelspecht	-	-	B:g	-
Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan	-	-	R:g	-
Cygnus cygnus	Singschwan	-	-	R:g	-
Cygnus olor	Höckerschwan	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g	B:g
Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	B:g	B:g
Egretta alba	Silberreiher	-	R	R:g	R:g-
Egretta garzetta	Seidenreiher	-	-	R:g	-

Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s; R:u	-
Emberiza citrinella	Goldammer	-	-	B:g; R:g	B:g; R:g
Emberiza hortulana	Ortolan	1	2	B:s	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	-	-	B:g	B:g
Falco subbuteo	Baumfalke	-	3	B:g	B:g
Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g; R:g
Fringilla montifringilla	Bergfink	-	-	R:g	R:g
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s	-
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s; R:g
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g; R:g	R:g
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	-	-	B:g	B:g
Grus grus	Kranich	1		B:u, B:g	
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R	-	B:g; R:g	-
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	-	B:u	B:u
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	B:u; R:g
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:G; R:g	
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	B:s	B:s
Lanius collurio	Neuntöter	V	-	B:g	B:?
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	-
Larus cachinnans	Steppenmöwe	-	-	R:g	-
Larus canus	Sturmmöwe	R	-	B:g, R:g	R:g
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s; R:u	-
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s; R:u	B:s; R:u
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	-	B:s	-
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g	B:u
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	-	-	B:g	-
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	0	-	R:g	-
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	R:g
Mergus merganser	Gänsesäger	-	3	B:g, R:g	B:g, R:g
Milvus migrans	Schwarzmilan	-	-	B:g, R:g	-
Milvus milvus	Rotmilan	V	-	B:g	B:g
Motacilla flava	Schafstelze	-	-	B:g	-
Numenius arquata	Brachvogel	1	1	B:s; R:u	-
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g; R:g	-
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	-
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s; R:g	-
Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u	B:u
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u; R:g	B:g; R:g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s; R:s	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	B:g; R:g
Phalacrocorax carbo	Kormoran	-	-	B:g, R:g	R:g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	-	B:u	B:u
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2	-	B:s	B:s
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	B:g
Picus viridis	Grünspecht	-	-	B:g	B:g
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-	1	R:g	-
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g; R:g	R:g
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	-	B:s	-

Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s; R:u
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	-	B:g	B:g
Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	B:u
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	
Strix aluco	Waldkauz	-	-	B:g	B:g
Tetrastes bonaisa	Haselhuhn	3	2	B:u	B:g
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-	1	R:g	-
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	
Tringa totanus	Rotschenkel	-	-	B:s; R:?	-
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	R:?
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Grünflächen, Gehölze, etc. angewiesen sind. Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten wurde bei den Bestandserhebungen im Untersuchungsgebiet relevante Arten nachgewiesen. Die blauflügelige Ödlandschrecke (Abb. 3).

Tabelle 1 Weitere nachgewiesene streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützte heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**RLB**	**RLD**
Oedipoda caerulescens	Blauflügelige Ödlandschrecke	3 (2016)	V (2011)

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.
Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da jene Maßnahme zum Ausführungszeitpunkt unterschiedliche Auswirkungen hat. Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind. Weiterhin sind allgemeine Hinweise für das Fällen von Bäumen und Entfernung von Gehölzen zu beachten.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG). Für Biotopbäume ist der empfohlene Fällzeitraum 11.09. - 31.10. zu beachten. (hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beantragen) zu beachten, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die angrenzenden Bäume bzw. Sträucher während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes
Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt.
Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

2.3.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Die Erschließung der betroffenen Ackerflächen des Planungsgebietes darf nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Feldvögel), damit eine Tötung bzw. Störung von Feldvögeln ausgeschlossen werden kann. Ist die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, hat eine Vergrämung durch Schwarzbrache zu

erfolgen. Diese Vergrämung hat von dem 01. März ab durchgehend bis zur Baufeldräumung zu erfolgen. Dabei muss das Aufkommen jeglicher Vegetation durch regelmäßigen Umbruch verhindert werden. Der Umbruch hat spätestens alle zwei Wochen zu erfolgen. Für die Zulässigkeit der Vergrämung muss die Maßnahme II – Anlage einer Blühfläche voll funktionsfähig fertiggestellt sein und zur Verfügung stehen. Wird die Vergrämung nicht rechtzeitig begonnen oder nicht konsequent fachgerecht umgesetzt, ist die Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.
Für die Beleuchtung ist eine Fledermaus und Insekten schonende Beleuchtung vorzusehen. Die Beleuchtung ist möglichst gering zu halten, um einer Lichtverschmutzung entgegenzuwirken und eventuelle Jaghabitate zu erhalten und so wenig wie möglich die Tier- und Pflanzenwelt zu irritieren. Außerdem sind insektenschonende Lampen mit warmweißem Licht mit 1800-3000 K zu verwenden.

2.3.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Reptilien (Zauneidechse)

Im Plangebiet wurde eine juvenile Zauneidechse gefunden. Daher wurden Vermeidungsmaßnahmen (und weitere Maßnahmen) festgelegt.

- Beginn der Arbeiten ab ~April eines Jahres (nach Ende der Überwinterungs- / Ruhephase der Zauneidechsen)
- Sämtliche Versteckmöglichkeiten sind zu entfernen (Steinhaufen, Holzhaufen, Hecken, etc.)
- Die Vegetation ist bis Baubeginn kurzzuhalten (Vergrämung) -> Voraussetzung für die Vergrämung ist ein voll funktionstüchtige Ersatzhabitat
- Es ist ein Reptilienschutzzaun (kein Amphibienschutzzaun) mit glatter Oberfläche zu stellen. Andernfalls können die Zauneidechsen mit ihren Krallen den Zaun überwinden. → zur Verhinderung der Einwanderung in das Plangebiet.
- Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass die Zauneidechsen (Bereich um den Fundort am Wohngebiet), nicht in das Baugebiet laufen ca. 40 m in die jeweiligen Richtungen vom Fundort
- Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf Funktion (Vermeidung von Schlupflöchern und Wiederkehr der Zauneidechse in das Plangebiet)
- Der Zaun bleibt bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen bestehen, um eine Rückkehr der Zauneidechsenindividuen zu vermeiden

2.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:
Die Eingriffs- / Ausgleichsregelung (Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsflächen, etc.) wird durch die Firma Höhnen & Partner Ingenieuraktiengesellschaft, 96047 Bamberg, abgearbeitet.

3.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da jene Maßnahme zum Ausführungszeitpunkt unterschiedliche Auswirkungen hat. Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden. **FCS-Maßnahmen stehen nicht im räumlich funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff. CEF-Maßnahmen hingegen, stehen im räumlich funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff**. Somit kann z.B. die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden. Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

3.1.1 Maßnahme I: Anlage eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (Extensivgrünland mit Lesestein- und Totholzhaufen und Sandlinse) auf Teilflächen der Fl.-Nr. 989, 990, Gemarkung Seifriedsburg (Ersatzhabitat, CEF- Maßnahme)

Bestand

Die vorgesehenen Flächen werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Zielsetzung

Die interne Ausgleichsfläche dient als CEF-Maßnahme der im Rahmen des Bebauungsplans vorbereitende Eingriffe in ein Zauneidechsenhabitat.
Entwicklungsziel sind drei Zauneidechsenhabitate in Kombination mit Extensivgrünland. Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen (vgl. Planzeichnung), Teilflächen der Fl.Nrn.990 und 989, Gemarkung Seifriedsburg, 509 qm:

- drei Habitate á 12 qm mit Lesesteinhaufen, die Körnung der Steine liegt zwischen 5-40 cm und besteht aus frostfreiem Material sowie ungewaschener Sand.
- Oberbodenabtrag und seitlicher Einbau des Oberbodens (Nordseite der Lesesteinhaufen zur Pflege) sowie Bodenabtrag um ca. 0,5 m (um frostfreie Bereiche zu schaffen). Auffüllen mit Gemisch aus Steinen, Unterboden sowie gewaschenem Sand und um ca. 30 cm über Geländeoberkante überhöhter Einbau des gemischten Materials. Abdecken mit gewaschenem Sand (Stärke 10 cm), dabei sollen einzelne Steine noch freistehen.
- Die Stellen sind jeweils mit einer Hundsrose (Rosa canina) zu bepflanzen. Die Lesesteinhaufen sind alle drei Jahre im September fachgerecht freizustellen. Eine Besonnung der Fläche ist sicher zu stellen
- Anlage Extensivgrünland mit Ansaat gebietseigener (21 - Hessisches Bergland) Wiesenblühmischung (60% Wildkräuter und 40% Grasanteil) und anschließender Pflege des Extensivgrünlandes ab Ende September durch einmalige Mahd mit Mahdgutabfuhr oder extensiver Beweidung einmal jährlich mit Pflegemahd im Herbst.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln. Ausgenommen nach Absprache mit der UNB zur Beseitigung von Problemunkräutern.



Abbildung 5 Anzulegendes Zauneidechsenhabitat angrenzend an das Plangebiet. (grün, T-Linie). (nicht Maßstabgetreu)

3.1.2 Maßnahme II: Anlage einer Blüh- / Brachefläche für Feldvögel, insbesondere der Feldlerche auf der Fl.-Nr. 800, Gemarkung Seifriedsburg (CEF-Maßnahme)

Bestand

Die Ausgleichsfläche Flurstücks Fl.Nr. 800 Gmkg Seifriedsburg befindet sich ca. 500 m Luftlinie südöstlich von der Planfläche entfernt, und beträgt etwa 7.700 m². Laut iBALIS ist der Flächenstatus 2007 ein Feldstück mit Status Ackerland.

Zielsetzung

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche wird eine externe CEF-Fläche auf der Fl.Nr. 800 Gmkg Seifriedsburg für den Ausgleich von insgesamt einem Feldlerchenrevieren zugeordnet. Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenreviere:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft (21 - Hessisches Bergland) unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen. Ausgenommen nach Absprache mit der UNB zur Beseitigung von Problemunkräutern.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Die Ausgleichsflächen sind nach Fertigstellung der UNB zu melden sowe dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

3.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

Die Festlegung der Ausgleichsflächen bzw. Wertpunkte (WP) lehnen sich an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 12/2021.an.

3.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen I und II sind unmittelbar umzusetzen. Die Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Flächen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen. Die Anlage der Maßnahmen sind der uNB zu melden. Die Maßnahmenflächen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Sie sind unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

4. ABWÄGUNG / BESCHREIBUNG DER METHODIK

Die Erfassungsmethodik für Flora und Fauna wurde bereits in der Einleitung (Datengrundlagen) beschrieben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung dienen die genannten Quellen, Begehungen und Bestandsaufnahmen des Landschaftsarchitekturbüros Maier-Landplan.

5. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet. Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen, zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.
Es ist erforderlich bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Daher sind weiterhin die Maßnahmen zu dokumentieren und auf Nachfrage der uNB nachzuweisen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Der Auftraggeber spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten. Außerdem sollten Erfolgskontrollen bzw. Monitoring der angelegten Maßnahmen durchgeführt werden, um ggf. die Maßnahmen anzupassen.

6. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Durch die Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes berührt. Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind zusätzlich Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen. Es wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen insbesondere für Feldlerche und Zauneidechse festgelegt. Den Maßnahmen gegenüber besteht eine Pflegeverpflichtung. Die Untersuchungsergebnisse sind fünf Jahre gültig.
Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt sowie ihre Wechselbeziehungen werden naturschutzrechtlich kompensiert. Die aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen tragen zum Schutz der betroffenen Arten bei. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Arten nicht erfüllt.

Kreuzwertheim, 03. September 2026

Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)
Bürgermeister-Fröber-Weg 4
97892 Kreuzwertheim

ANHANG

Legenden Arteninformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformationen

RLB:	Rote Liste Bayern
RLD:	Rote Liste Deutschland
EZK:	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA: (Vögel)	Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands / Bayerns

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatschG / Art. 23 BayNatschG § 30-Bestimmungsschlüssel, Augsburg, April 2022
BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
HILSZCZANSKI, J., JAWORSKI, T., PLEWA, R. & JANSSON, N. (2014): Surrogate tree cavities: boxes with artificial substrate can serve as temporary habitat for *Osmoderma barnabita* (Motsch.)(Coleoptera, Cetoniinae). – J. Insect Conserv. 18: 855-861
MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN,1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblulmen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising